

RS Vwgh 1994/12/20 92/07/0118

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.12.1994

Index

L66507 Flurverfassung Zusammenlegung landw Grundstücke

Flurbereinigung Tirol

80/06 Bodenreform

Norm

FIVfGG §13 Abs1;

FIVfGG §37 Abs1 Z1;

FIVfGG §8 Abs2;

FIVfLG Tir 1978 §17 Abs4;

FIVfLG Tir 1978 §74 Abs3;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 92/07/0119

Rechtssatz

Es obliegt der Zusammenlegungsgemeinschaft, die Interessen aller Eigentümer in das Verfahren einbezogener Grundstücke an der Wahrung wirtschaftlicher Zumutbarkeit der mit einer gemeinsamen Anlage verbundenen Kosten und deren Verhältnismäßigkeit im Hinblick auf den erzielbaren Erfolg (§ 17 Abs 4 Tir FIVfLG 1978) gegenüber der Behörde geltend zu machen. Eine Sonderparteiellung einzelner Grundeigentümer räumt das Gesetz nur jenen ein, deren Grundstücke für die Errichtung der konkreten gemeinsamen Anlage herangezogen werden müssen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1992070118.X02

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>